

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 22/06 R

.....

Kläger und Revisionsbeklagter

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Handelskrankenkasse Bremen,
Martinistraße 26, 28185 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2.

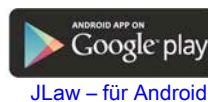
Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3.,

Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l für Recht erkannt.

Die Revision wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene zu 2. trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers und der Beigeladenen zu 3. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache zuletzt noch über die Rentenversicherungspflicht des Klägers in seiner Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 3.
- 2 Der Kläger ist am 31. Oktober 2003 durch Beschluss des Aufsichtsrats der Revisionsklägerin (Beigeladene zu 2.) - neben 26 weiteren stellvertretenden Vorstandsmitgliedern - zu deren stellvertretendem Vorstandsmitglied bestellt worden. Auf den Antrag, seine versicherungsrechtliche Stellung zu klären, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 10. November 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. März 2004 fest, dass der Kläger zwar nicht in seiner Vorstandstätigkeit für die Beigeladene zu 2., jedoch in allen anderen Beschäftigungen, die nicht zu einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz gehören, weiterhin rentenversicherungspflichtig ist. Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Köln (SG) mit Urteil vom 21. Februar 2006 die angegriffenen Verwaltungsakte aufgehoben und die Beklagte verurteilt, "festzustellen, dass der Kläger als Vorstandsmitglied der Beigeladenen zu 2. nach § 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI von der Versicherungspflicht ausgenommen ist und auch alle neben der Vorstandstätigkeit ausgeübten Tätigkeiten von der Rentenversicherungspflicht nicht erfasst werden."
- 3 Die Beigeladene zu 2. hat gegen das ihr am 19. April 2006 zugestellte Urteil am 17. Mai 2006 die vom SG zugelassene Revision eingelegt und Ablichtungen der jeweils diesem gegenüber zwischen dem 18. März und 21. Juni 2005 abgegebenen Erklärungen des Klägers, der Be-



klagen, sowie der Beigeladenen zu 1. und 3. beigelegt, dass sie beantragen, die Sprungrevision zuzulassen bzw dass sie hiergegen keine Einwände erheben. Die innerhalb der bis zum 19. Juli 2006 verlängerten Rechtsmittelbegründungsfrist am 18. Juli 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangene Revisionsbegründung enthält keinen herausgehobenen Antrag und wendet sich gegen das angefochtene Urteil ausschließlich insofern, als dieses die Rentenversicherungsfreiheit des Klägers auch in seiner Hauptbeschäftigung festgestellt hat.

- 4 Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen,
- 5 Die Beklagte beantragt,
 1. die Sprungrevision als unzulässig zu verwerfen,
 2. hilfsweise: Die Sprungrevision als unbegründet zurückzuweisen und das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 21.02.2006 zum Az.: S 9 KR 593/04 aufzuheben und gemäß dem erstinstanzlichen Antrag zu entscheiden.
- 6 Die Beigeladene zu 1. beantragt,
die Revision der Beigeladenen zu 2. vom 17.05.2006 gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 21.02.2006, Az.: S 9 KR 593/04, als unzulässig zurückzuweisen.

II

- 7 Die (Sprung-)Revision der Beigeladenen zu 2. ist gemäß § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil der Revisionsschrift entgegen § 161 Abs 1 Satz 3 Regelung 2 SGG die schriftliche Zustimmung des Gegners zu ihrer Einlegung nicht beigelegt war. Anders als die auf die Zulassung beschränkte "Zustimmung" zur Zulassung der Sprungrevision, bei der es sich um eine bloße - rechtlich unerhebliche - Anregung zu einem Tätigwerden des Gerichts handelt, ist die gesonderte schriftliche Erklärung des Gegners, die nach dem Gesetzeswortlaut als Bestandteil einer wirksamen Revisionseinlegung bei Zulassung im Urteil bereits der Revisionsschrift beizufügen ist (§ 161 Abs 1 Satz 1, 3 SGG), auf die Einlegung der Revision gerichtet. Sie bringt damit potenziell auch Nachteile mit sich (§ 161 Abs 4, 5 SGG) und stellt zum Schutz des Erklärenden strenge Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit wie an die äußere (Schrift-)Form. Die Erklärung ist daher nur dann wirksam, wenn sie sich ausdrücklich oder zumindest mittelbar hinreichend eindeutig auf die Einlegung der Sprungrevision bezieht (BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004, B 4 RA 38/04 R, SozR 4-1500 § 161 Nr 1). Eine entsprechende Umdeutung der vor Verkündung des sozialgerichtlichen Urteils erklärten bloßen Anregung der Zulassung zu Lasten des Beteiligten ist dagegen



ausgeschlossen (BSG, Beschluss vom 9. Dezember 1975, 3 RK 67/75, SozR 1500 § 161 Nr 3;
ebenso BSG, Beschluss vom 19. Januar 1976, 12/3 RK 28/75, SozR 1500 § 161 Nr 5).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 Unter diesen Umständen ist nicht näher darauf einzugehen, dass
- die - bereits inhaltlich ungenügenden - Erklärungen des Klägers, der Beklagten, sowie der Beigeladenen zu 1. und 3. als bloße Ablichtungen der Schriftform nicht genügten,
 - ein hinreichend bestimmter Revisionsantrag weder ausdrücklich gestellt ist noch dem sonstigen Vorbringen der Revisionsklägerin entnommen werden kann und
 - nicht erkennbar ist, inwiefern die Revisionsklägerin durch das angegriffene Urteil belastet sein könnte.
- 9 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)